

Evonik Degussa GmbH Postfach 1345 63403 Hanau

04. August 2016

Bundesnetzagentur
– Beschlusskammer 6 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Holger Brezski
Evonik Technology & Infrastructure
GmbH
Telefon +49 6181 59 3991
Telefax +49 6181 59 3966
holger.brezski@evonik.com

Vorab per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

**Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen
und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelenergie und Minutenreserve
(BK6-15-158, BK6-15-159)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der im Betreff genannten Festlegungsverfahren fand am 13. Juli 2016 ein Workshop der Beschlusskammer 6 (BK 6) statt. Im Verlauf dieses Workshops wurden einige Aspekte des von der BK 6 vorgestellten Eckpunktepapiers *„Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelenergie und Minutenreserve“* vom 05.07.2016 kontrovers und ergebnisoffen diskutiert. Zur weiteren Meinungsbildung hat die BK 6 den Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, sich zu diesen Aspekten schriftlich zu äußern.

Bitte entnehmen Sie nachfolgend den Beitrag von Evonik Degussa GmbH:

1. Änderung Ausschreibungszyklus auf kalendertägliche Ausschreibung

Die BK 6 beabsichtigt, für SRL und MRL den Ausschreibungszyklus auf eine kalendertägliche Ausschreibung zu ändern.

Eine Änderung des Ausschreibungszyklus auf eine kalendertägliche Ausschreibung erscheint dann sinnvoll, wenn dadurch der Regelenergiemarkt für neue Anbieter geöffnet werden kann und andere Anbieter keine unzumutbaren Wettbewerbsnachteile erleiden.

Evonik Degussa GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-02
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Geschäftsführung
Dr. Thomas Jostmann, Dr. Joachim Dahm

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Die beabsichtigte Änderung wird damit begründet, dass das mögliche Vermarktungspotenzial von Windenergieanlagen (WEA) und Photovoltaik (PV) für die Regelenenergiemärkte erschlossen werden soll. Denn die Stromerzeugung von WEA u. PV ist von meteorologischen Determinanten geprägt, die umso genauer prognostiziert werden können, je näher der Zeitpunkt der Prognoseerstellung an die Erzeugung heranrückt.

Um Erfahrungswerte mit WEA zu sammeln, haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) diesbezüglich eine Pilotphase zur „*Präqualifikation von WEA zur Erbringung von MRL (Minutenreserveleistung)*“ gestartet. Diese Pilotphase soll bis zum 31.12.2017 dauern. Inwiefern sich eine zweite Pilotphase für SRL anschließen soll, ist derzeit nicht bekannt.

Ein wesentlicher Aspekt dieser ersten Pilotphase dürften Anforderungen an die Genauigkeit der Bestimmung der möglichen Einspeiseleistung für die Präqualifikation sein. Diese Anforderungen erscheinen derzeit schwierig umsetzbar. Bspw. sollen sich die für die MRL relevanten prognostizierten Leistungswerte zu 99,73% innerhalb eines zulässigen Fehlerbereichs von +/- 10% bewegen. Die öffentlich zugänglichen Daten der ÜNB von vortägigen Windstromprognose und Online-Hochrechnung der tatsächlichen Einspeisung ergeben jedoch, dass derzeit nur rd. 33% der Vortagesprognosewerte innerhalb dieses Fehlerbereichs liegen¹. Es ist mit Spannung zu erwarten, ob die Prognosegüte der einzelnen Anlagenbetreiber so viel besser ausfällt, als die Prognosen/Hochrechnungen der ÜNB.

Vor dem o.g. Hintergrund erscheint es noch unklar, ob und inwieweit die beabsichtigte Änderung auf kalendertägliche Ausschreibungen den Regelenenergiemarkt für WEA öffnet. Daher erscheint es sinnvoll, zunächst die Ergebnisse der vorgenannten Pilotphasen abzuwarten.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass die angedachte Änderung auf eine kalendertägliche Ausschreibung die Öffnung des Sekundärregelenenergiemarkts für kleinere / industrielle Anbieter erschweren würde und für die Teilnahme am Regelenenergiemarkt (SRL/MRL) Wettbewerbsnachteile nach sich bringt: Bei solchen Anbietern sind zwar regelmäßig die Leitwarten aus Produktionsgründen 24/7 besetzt und insofern ist auch die Abwicklung der Regelenenergie

¹ Quelle: www.netztransparenz.de Windenergieprognose/Windenergiehochrechnung für den Zeitraum 01.01.2016 – 30.06.2016

gewährleistet. Doch anders als bei den großen Energiehandelshäusern/Kraftwerksbetreibern sind die Handelsabteilungen üblicherweise nur werktags besetzt. Die Einrichtung spezieller Wochenend-/Feiertagsdienste ausschließlich für Handelsaktivitäten in Zusammenhang mit Regelenenergieauktionen würde zu unverhältnismäßigen Mehraufwendungen führen. Daher wären diese kleineren Anbieter dazu gezwungen zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Preisstellung vorzunehmen, während die größeren Energiehandelshäuser/Kraftwerksbetreiber in die Lage versetzt würden, die aktuellsten Erkenntnisse in die Preisprognosen einfließen zu lassen.

Fazit: Vor dem o.g. Hintergrund erscheint es sinnvoll, zunächst die Ergebnisse der Pilotphasen für MRL und ggf. SRL abzuwarten. Bis dahin sollte es bei der MRL-Vermarktung bei werktäglichen Ausschreibungen bleiben und die SRL-Vermarktung sollte beim Ausschreibungszyklus auf die MRL-Vermarktung angepasst werden.

2. Regelzonenübergreifendes Pooling / Besicherung

Die ÜNB haben sich gegen ein regelzonenübergreifendes Pooling aufgrund einer angeblich hohen Komplexität und finanziellen Risiken ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund des im Weißbuch und dem Bericht der BNetzA zur Netzentgeltssystematik vorgeschlagenen einheitlichen Netzentgelts im Übertragungsnetzbereich und dem immer weiter forcierten Netzregelverbund erscheint es jedoch konsequent, dass ein Pooling unabhängig von eigentumsrechtlichen Regelzongrenzen möglich sein muss. Allenfalls Sicherheitsgründe sollten dagegen sprechen können.

Die BK 6 hat dahingehend Bedenken geäußert, dass ein regelzonenübergreifendes Pooling durch die Verlagerung der Regelenenergieerbringung auf Anlagen in anderen Regelzonen die Redispatchmaßnahmen der ÜNB stören und sogar konterkarieren könnte.

Diese befürchtete Auswirkung einer scheinbar unberücksichtigten lokalen Komponente der SRL-/MRL-Erbringung auf das Engpassmanagement der ÜNB sollte jedoch insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte gründlich hinterfragt werden:

1. Die Merit-Order im Abruffall berücksichtigt nicht, in welcher Regelzone sich die abzurufenden technischen Einheiten befinden. D.h. wenn die

lokale Komponente des Standorts einer technischen Einheit in einer bestimmten Regelzone eine so signifikante Rolle beim Engpassmanagement spielen würde, sollte davon ausgegangen werden, dass bereits jetzt i.R. des § 7 StromNZV regelmäßig von der Merit-Order abgewichen wird. Diesbezügliche Abweichungen sind jedoch nicht bekannt bzw. nicht veröffentlicht.

2. Die Notwendigkeit der Ausschreibung von sog. Kernanteilen i.S. von § 6 Abs. 2 StromNZV stellt sich seit geraumer Zeit nicht ein.
3. Es ist unklar, inwiefern ausgerechnet ein regelzonenübergreifendes Pooling die gegenläufigen Redispatchmaßnahmen der ÜNB konterkarieren soll, wenn bspw. innerhalb der Regelzone der Tennet lt. Systemanalyse der ÜNB im Norden und im Süden gegenläufige Redispatchmaßnahmen vorgesehen sind und innerhalb dieser Regelzone ein Pooling problemlos möglich ist².
4. Offensichtlich spielt die Eigentumsgränze der Regelzonen bei der Systemstabilität keine allzu große Rolle. Dies hat sich bspw. bei der Störung am 04.11.2006 gezeigt, als quer durch Deutschland eine elektrotechnische Gränze zwischen einem unterfrequenten Areal im Westen und einem überfrequenten Areal im Osten geschaltet wurde. Diese Gränze teilte – elektrotechnisch getrieben und nicht etwa von Eigentumsgränzen determiniert – bspw. die Regelzone der Tennet in einen West- und in einen Ostteil auf.

Fazit: Es sind keine plausiblen Gründe erkennbar, die gegen ein regelzonenübergreifendes Pooling von SRL oder MRL sprechen würden. Wenn trotzdem Bedenken der BNetzA gegen ein regelzonenübergreifendes Pooling sprechen, sollte zumindest eine regelzonenübergreifende Besicherung ermöglicht werden; denn der Eintritt des Besicherungsfalls ist so selten, dass Auswirkungen auf die lokale Komponente vernachlässigbar sind.

3. Transparenz-/Veröffentlichungspflichten

Die BK6 hat während des Workshops am 13.07.2016 kritisch hinterfragt, wofür SRL-Abrufdaten im 4-Sekundenraster benötigt werden.

In einem funktionierenden Markt sollte es für alle Anbieter eine Selbstverständlichkeit sein, die größtmögliche Transparenz über das

² Systemanalysen der deutschen ÜNB gemäß Reservekraftwerksverordnung. Ergebnispräsentation vom 29.04.2016.

nachgefragte Produkt zu erhalten. Dazu gehören im Regelenergiemarkt insbesondere Kenntnisse über den genauen Einsatz der Regelenergie, die in die Preisfindung einfließen.

Größere Regelenergieanbieter können durch gespreizte Angebote leicht in Besitz dieser Informationen kommen und sich somit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Kleineren Anbietern stehen diese Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht zu.

Fazit: um die vorgenannten Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die 4-Sekunden-Abfruhdaten des Vortags veröffentlicht werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Beitrag in Ihre Meinungsbildung einfließen lassen können und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Degussa GmbH



ppa. Andreas Steidle



i.A. Holger Brezski